



GEMEINDE
PETTNEU AM
ARLBERG



GEMEINDE
ST. ANTON AM
ARLBERG

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband St. Anton am Arlberg

Politischer Bezirk: Landeck

Land: Tirol

**Einwohner lt. Volkszahl: St. Anton am Arlberg 2372, Pettneu: 1487
gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 zum 31.12.2019**

Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 gem. § 38 VRV 2015

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz vom 01.02.2021 zum Stichtag 01.01.2020 wurde in der Zeit vom 03.02.2021 bis 18.02.2021 im Gemeindeamt zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt. Die **Kundmachung über die Auflage der Eröffnungsbilanz** zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 03.02.2021 bis 18.02.2021. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht [liegen mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters bei]. Die Eröffnungsbilanz wurde **in der Sitzung des Gemeinderates am 01.03.2021 festgesetzt**. Der Beschluss über die **Festsetzung der Eröffnungsbilanz** wurde in der Zeit vom 02.03.2021 bis 17.03.2021 **kundgemacht**.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche Gemeindeverbandssitzung vom 01.03.2021

Anwesende: Verbandsobmann Dr. Wolfgang Jörg, Bgm. Manfred Matt, Bgm. Helmut Mall

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben. Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes St. Anton am Arlberg wird wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	€ 0,00	Nettovermögen	€ 0,00
Kurzfristiges Vermögen	€ 0,00	Sonderposten Investitionszuschüsse	€ 0,00
		Langfristige Fremdmittel	€ 0,00
		Kurzfristige Fremdmittel	€ 0,00
Summe Aktiva	€ 0,00	Summe Passiva	€ 0,00

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz:

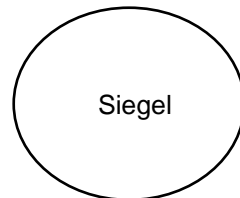
In Anwendung des § 38 Abs. 3 VRV 2015 erfolgte die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte gem. § 38 und § 39 und unter Berücksichtigung des Leitfadens des Landes Tirol zur Ersterfassung und -bewertung des Anlagevermögens:

- Grundstücke wurde mit dem Grundstücksrasterverfahren des § 39 Abs 4 VRV bewertet, vereinzelt wurden auch die tatsächlichen Anschaffungskosten verwendet. Die Basispreise wurden gem. den Empfehlungen des Leitfadens aus der Kaufpreissammlung des Finanzamtes entnommen.
- Die Verkehrsinfrastruktur (Straßenaufbau) wurde gem. dem Leitfaden mittels dem Infrastrukturrasterverfahren gerechnet. Ausgangsbasis war die Straßenfläche gem. Graphen-Integrations-Plattform. Vereinzelt wurden auch die tatsächlichen Anschaffungskosten verwendet.
- Kanalisations-, Wasserbauten und Gebäude wurden großteils mit den Anschaffungskosten bewertet (ermittelt aus den Jahresrechnungen).
- Das sonstige Inventar wurde zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.
- Die jeweils verwendete Nutzungsdauer richtet sich nach der Vermögenskategorie entsprechend der Anlage 7 der VRV 2015.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte wurde durch die Finanzverwaltung mit der Unterstützung der Kufgem GmbH vorgenommen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Angaben sowie die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift, des Eröffnungsbilanzbeschlusses und der Kundmachung bestätigen:

_____, am _____



Der Obmann

Der Finanzverwalter